

Nutzer/in			
Anrede	Vorname	Name	Matrikelnummer
Straße Hausnummer		PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse		Telefon, mobil	

**Bankverbindung**

IBAN	D E	
BIC		
Bank		
Kontoinhaber/in		

**Im Mietpreis enthalten sind: Spritkosten, Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Vollkaskoversicherung, jeweils mit einer Selbstbeteiligung von 750,- Euro pro Schadensfall. Die Vertragsbedingungen und die aktuelle Preisliste habe ich gelesen und akzeptiert.**

**Dieser Abschnitt wird vom **ASTa** bzw. **stadtteilauto** ausgefüllt**

Standort	<input type="checkbox"/> Juridicum <input type="checkbox"/> Moskaubad <input type="checkbox"/> Rosenplatz <input type="checkbox"/>	Vertragsabschlussgebühr (nur für Buchungen unter Tagespreis)	5,00 €
Chipkarte- Nr.		Tag(e) * 45,-	
Mietbeginn: Datum/Zeit		Stunde(n) * 4,50	
Mietende: Datum/Zeit		gefahrene Km bis 100 km 0,34	
Bemerkung:		gefahrene Km ab 101. km 0,22	
		Anzahlung / Kautions (wird verrechnet)	-30,00 €
		Rechnungsbetrag / Guthaben	

**Einzugsermächtigung:**

Hiermit ermächtige ich, Stattverkehr Osnabrück e.V. und die Stadtteilauto OS GmbH den Rechnungsbetrag von meinem Konto abzubuchen.

Hiermit bestätigen wir, dass wir 30,- Anzahlung / Kautions für den StudiBulli erhalten haben.

Hiermit bestätigen wir, dass 10€ Kautions für die StudiBulli-Karte hinterlegt wurde. Die Kautions wird zurückgezahlt, sobald die Karte innerhalb von 2 Wochen wieder (an die Ausgabestelle) zurückgebracht wird.

\_\_\_\_\_  
Nutzer/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Initiative StudiBulli / stadtteilauto

## Vertragsbedingungen

für die Überlassung (Vermietung) gegen Kostenerstattung zwischen dem / der Studierenden("Mieter") und Stadtteilauto, bzw. dem Verein STATTVERKEHR Osnabrück e.V. ("Vermieter").

### § 1 Überlassung. Inhalt des Vertrages

Der Vertrag über die Vermietung wird zwischen dem / der Studierenden("Mieter") und Stattverkehr e.V. ("Vermieter") geschlossen. Der Vertrag enthält sowohl die Bestimmungen für die Zeit vor der Nutzung von Mietfahrzeugen (MFZ) als auch die Bestimmungen für die Dauer der Nutzung selbst und sonstige Bestimmungen. Teil der Vertragsbedingungen ist außerdem die jeweils gültige Preisliste und die Vertragsstrafen. Solange diese Bestimmungen nichts Anderes festlegen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt. Die unwirksame wird durch eine solche wirksame ersetzt, die dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommt.

### § 2 Zugangskarte

- (1) Bei Vertragsabschluss, oder einem beliebigen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten, späteren Zeitpunkt, erhält der Mieter vom Vermieter eine Zugangskarte sowie eine zugehörige PIN. Diese Zugangskarte dient als elektronischer Schlüssel für die gemietete Fahrzeug. Eine Weitergabe der Zugangskarte und /oder der PIN an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Mieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Zugangskarte. Der Verlust der Zugangskarte ist unverzüglich unter Telefon 0541 68 544 59, anzuzeigen. Widrigenfalls haftet der Mieter für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Zugangskarte und / oder PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.
- (3) Bei Verlust der Zugangskarte wird dem Mieter eine Kostenpauschale in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

### § 3 Übernahme des Fahrzeuges und Antritt der Fahrt

- (1) Die Übernahme des gemieteten Fahrzeuges erfolgt selbsttätig durch den Mieter mit der Zugangskarte an der jeweiligen Fahrzeugstation.
- (2) Der Mieter bzw. der Fahrer hat vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit und den allgemeinen Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen und die Beanstandungen unmittelbar bei Stadtteilauto unter der auf der Zugangskarte angegebenen Telefonnummer zu melden sowie die Beanstandungen im Fahrtenbuch einzutragen. Der Mieter erkennt an, dass er für nicht gemeldete Schäden haftet, sofern er der letzte Nutzer des Fahrzeuges vor Schadensfeststellung war.
- (3) Die Erteilung von Reparatur- oder Abschleppaufträgen ist dem Mieter nicht gestattet.

### § 4 Nutzung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und schonend zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen.
- (2) Die Vermietung / Überlassung erfolgt an den Mieter persönlich.
- (3) Nur dem Mieter sowie von ihm beauftragten Fahrern ist es erlaubt, das Fahrzeug zu fahren. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet
- (4) Der jeweilige Fahrer hat eine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen.
- (5) Es ist dem Mieter nicht gestattet das überlassene Fahrzeug, a) für motorsportlichen Zwecke zu nutzen und an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen, b) für gewerbliche Güter- oder Personentransporte oder für anderweitige mit dem Ziel einer Erwerbstätigkeit begründete Zwecke zu nutzen, c) an Fahr- und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen oder Kfz-Übungsplätze damit zu befahren, d) zur Beförderung von gefährlichen Gütern zu nutzen.
- (6) In den Fahrzeugen herrscht striktes Rauchverbot.
- (7) Zum Tanken steht im Fahrzeug eine Tankkarte der Firma Aral + Westfalen + TOTAL zur Verfügung, mit der das Fahrzeug an allen Tankstellen von Aral, TOTAL und Westfalen auf Kosten von Stadtteilauto getankt werden darf. Sollte keine entsprechende Tankstelle verfügbar sein, sind anfallende Tankkosten dem Vermieter im Original vorzulegen. Die Auslagen werden entsprechend der nachgewiesenen Kosten erstattet.

### § 5 Verhalten im Schadensfall

- (1) Für den Schadensfall (Unfall, Diebstahl, sonstige Beschädigungen oder Defekt) hat der Mieter unverzüglich und umfassend Stadtteilauto unter der auf der Zugangskarte angegebenen Telefonnummer zu informieren. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Unfällen und Diebstählen ist zusätzlich die Polizei hinzuzuziehen. Jegliche weiteren Handlungen des Mieters erfolgen nur auf ausdrückliche Anweisung von Stadtteilauto.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Schadenereignis, über alle Einzelheiten vollständig und sorgfältig schriftlich zu unterrichten. Bei Unfällen hat der Bericht insbesondere Namen und Anschrift sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten.
- (3) Dem Mieter ist strengstens untersagt, Anerkennnisse zu Schuldfragen zu geben.
- (4) Der Vermieter kann bei einem vom Mieter teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall die von Stadtteilauto erhobene fallbezogene Aufwandspauschale bis zu einer Höhe von 50,00 € dem Mieter in Rechnung stellen.

### § 6 Rückgabe des Fahrzeuges

- (1) Die Rückgabe des Fahrzeuges inklusive sämtlichen Zubehörs und Fahrzeugpapieren erfolgt selbstständig durch den Mieter, spätestens zu dem im Vertrag festgelegten Ende der Buchungsdauer an der Station, an der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß zu sichern (Türen verschlossen, Lenkradschloss eingerastet, Fenster und Dach geschlossen).
- (2) Kann der Mieter den im Vertrag festgelegten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er unverzüglich Stadtteilauto unter der auf der Zugangskarte angegebenen Telefonnummer über den Sachverhalt informieren. Ist eine Verlängerung des ursprünglichen Buchungszeitraums wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Mieter nicht eingehalten werden, wird die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung gestellt. Darüber hinaus stellt der Vermieter - falls eine Folgebuchung vorhanden ist - bei verspäteter Rückgabe folgende Verspätungspauschalen wie folgt in Rechnung: Verspätungen bis 30 Minuten: 10,00 €, über 30 Minuten: 25,00 €, Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, ohne Stadtteilauto innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums informiert zu haben, erhöhen sich die Verspätungspauschalen wie folgt: Verspätungen bis 30 Minuten: 20,00 €, Verspätungen über 30 Minuten: 50,00, Verspätungen über 120 Minuten: 150,00
- (3) Die Station, an der die Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, ist pflichtig zu behandeln,
- (4) Gibt der Mieter ein Fahrzeug verschmutzt zurück oder wurde im Fahrzeug geraucht, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands, mindestens jedoch mit 35 € berechnet.
- (5) Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss der Tank zu mindestens einem Viertel gefüllt sein.
- (6) Verursacht der Mieter einen Technikereinsatz von Stadtteilauto durch unsachgemäße Bedienung der Fahrzeuge bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers), werden dem Mieter pro angefangener Arbeitsstunde 35 € in Rechnung gestellt.

### § 7 Preis und Abrechnung

- (1) Pro Vertragsabschluss wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben.
- (2) Grundlage für die Abrechnung des Mietzinses und der Kilometerpauschale ist die jeweils gültige Preistabelle von Stadtteilauto, auf die hiermit verwiesen wird und die dadurch Bestandteil des Vertrages ist.
- (3) Bei Vertragsabschluss ist durch den Mieter eine Kautions in Höhe von 30,- Euro zu hinterlegen. Diese wird bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abrechnung und Rückgabe der Zugangskarte durch den Mieter von dem Vermieter einbehalten. Wird bei der vollständigen Abrechnung festgestellt, dass durch den Mieter Schäden oder Mängel am Fahrzeug hervorgerufen wurden oder der Mieter sich in anderer Form vertragswidrig verhalten hat, so wird die Kautions einbehalten bzw. verrechnet. Das Recht des Vermieters, nach der vollständigen Abrechnung erfasste durch den Mieter hervorgerufene Schäden oder Mängel geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die vollständige Abrechnung der tatsächlichen Nutzungsdauer sowie der variablen Kosten erfolgt nach Ende der Fahrt.
- (5) Etwasige Einwendungen des Mieters gegen Rechnungen des Vermieters sind unmittelbar nach Zugang der Rechnung geltend zu machen.
- (6) Der Mieter zahlt nach Rechnungslegung per Lastschrift einzug.

### § 8 Stornierung

- (1) Kann der Mieter das gebuchte Fahrzeug durch eigenes Verschulden nicht nutzen, kann eine Stornierung oder Umbuchung erfolgen. Eine Stornierung oder Umbuchung ist für den Mieter kostenfrei, wenn sie mehr als 72 Stunden vor Beginn der Nutzungsdauer erfolgt. Erfolgt die Stornierung oder Umbuchung weniger als 72 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums aber mehr als 24 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums, so werden Stornokosten in Höhe von 25% des vereinbarten Mietzinses gemäß gültiger Preisliste erhoben. Erfolgt die Stornierung oder Umbuchung weniger als 24 Stunden vor Beginn des Buchungszeitraums, so ist der Mietzins in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Bei einer Umbuchung wird die Verwaltungsgebühr nach § 7 Abs. 1 nicht erneut entrichtet.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 7 Abs. 1 ist im Falle des § 8 Abs. 1 von einer Erstattung ausgeschlossen.

### § 9 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Die jeweilige Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt 750, Euro. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

Auslandsfahrten: Bei genehmigten Fahrten ins Ausland (Westeuropa) ist grundsätzlich ein KFZ-Schutzbrief vom Mieter abzuschließen!

### § 10 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

### § 11 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verletzt hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall und Verwaltungskosten. Der Mieter / Benutzer haftet für alle Park – und Verkehrsübertretungen.
- (2) Hat der Mieter seine Haftung für Schäden des Vermieters aus Unfällen durch Vereinbarung gesonderter Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Mieters führen.
- (3) Der Mieter haftet für Verkehrsvergehen und Ordnungswidrigkeiten.

### § 12 Vertragswidriges Verhalten und erhöhter Verwaltungsaufwand

- (1) Bei folgenden vom Mieter zu vertretenden Tatbeständen kann der Vermieter eine Kostenpauschale bis zu einer Höhe von 250 € erheben:
  - Fahrten ohne Buchung, • unberechtigte Weitergabe der Kundenkarte, • Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte, • um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe.
- (2) Verhält sich der Mieter vertragswidrig im Sinne dieser Vertragsbedingungen oder entsteht dem Vermieter durch Verschulden des Mieters während der Nutzungsdauer aufgrund besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Schäden am Fahrzeug oder ähnlichem, ein erhöhter Verwaltungsaufwand, so steht dem Vermieter zu, dem Mieter den entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand mit 35,00 Euro je angefangener Stunde in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter aufgrund von vertragswidrigem Verhalten von zukünftigen Vermietungen/ Überlassungen auszunehmen.

### § 13 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, persönliche Daten des Mieters elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Nutzungsvertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Der Vermieter verpflichtet sich, Daten des Mieters nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

### § 14 Sondervereinbarungen und Salvatorische Klausel

- (1) Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform. (2) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile des Mietvertrages und dieser Vertragsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

§ 15 Gerichtsstand: Die Vertragsparteien vereinbaren das Amtsgericht Osnabrück als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen.